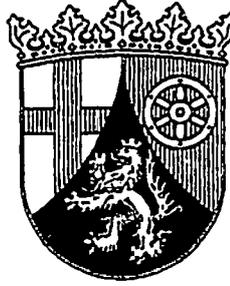


7 K 1153/23.TR



26 JUNI 2023

# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm,  
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Irak)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2023  
durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, soweit nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der Kläger – ein irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Glaubens – wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässiger Zweitantrag.

Er stellte am 28. April 2022 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden kurz: Bundesamt –. Ausweislich einer Mitteilung der griechischen Asylbehörde vom 13. Mai 2022 hatte er bereits in Griechenland einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, der abgelehnt wurde. Das hiergegen gerichtete Rechtsmittel wurde mit Entscheidung vom 8. Februar 2022 zurückgewiesen.

Zuvor hatten die Ehefrau, die minderjährige Tochter (Frau [REDACTED] und das Kind [REDACTED], Klägerinnen im parallelen Verfahren 7 K 2395/22.TR) und der minderjährige Sohn des Klägers (das Kind [REDACTED]) beim Bundesamt Asylanträge gestellt. Mit Bescheid vom 7. Juni 2021 (Gesch.-Z.: [REDACTED]-438) lehnte das Bundesamt den Asylantrag und den Antrag auf internationalen Schutz des Kindes [REDACTED] ab, stellte jedoch fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – vorliegt. Mit Entscheidung vom 25. Oktober 2022 (Gesch.-Z.: [REDACTED]-438) widerrief das Bundesamt diese Feststellung wieder. Der Bescheid wurde nicht beklagt, sodass er in Bestandskraft erwuchs. Durch weitere Bescheide vom 24. Mai 2022 (Gesch.-Z.: [REDACTED]-438) und vom 26. Juli 2022 (Gesch.-Z.: [REDACTED]-438) lehnte die Beklagte die Asylanträge der Klägerinnen als unzulässig ab und drohte die Abschiebung in den Irak an. Das gegen den Bescheid vom 26. Juli 2022 gerichtete Klageverfahren

ist noch unter dem Aktenzeichen 7 K 2395/22.TR bei dem erkennenden Gericht anhängig.

Der Kläger gab im Rahmen seiner persönlichen Anhörungen beim Bundesamt vom 2. Mai 2022 an, dass sein Asylantrag in Griechenland abgelehnt worden sei. Er leide an Epilepsie, jedoch gehe es ihm seit seinem Aufenthalt in Europa viel besser. Er stamme aus Dohuk und seine Eltern, eine Schwester sowie Onkel und Tanten wohnten noch dort. Er habe im Irak die Wirtschaftsschule mit dem Abitur abgeschlossen, dann keine weitere Ausbildung absolviert und von 2010 bis 2018 in [REDACTED] gearbeitet. Befragt zu seinen Fluchtgründen gab er übereinstimmend mit den vorherigen Angaben seiner Ehefrau an, dass sein Bruder „[REDACTED]“ ein Auto an einen Mann namens „[REDACTED]“ verkauft habe, der den Kaufpreis nicht gezahlt habe. Bei einer dadurch provozierten Auseinandersetzung habe sein Bruder den anderen versehentlich getötet. In der irakischen Stammesgesellschaft herrsche eine Rachetradition und er (der Kläger) befürchte, bei einer Rückkehr im Wege der Blutrache getötet zu werden. Er könne dort nicht einfach untertauchen, weil dort jeder jeden kenne. Seit er nach Griechenland gegangen und der Bruder untergetaucht sei, sei die Situation ruhiger geworden. Er habe seitdem keine telefonischen Drohungen mehr erhalten und auch nichts mehr von „[REDACTED]“ gehört. Die Kinder hätten keine eigenen Gründe. Zusätzlich legte der Kläger Unterlagen über eine Anzeige bei der Polizei wegen der Drohungen, einen Haftbefehl gegen den Bedrohenden ([REDACTED]) und eine vorübergehende Verfahrenseinstellung aus Februar 2018 vor. Der Kläger erklärte hierzu, er habe diese Dokumente im März 2018 erhalten, als er noch in Dohuk gewesen sei. Einen Teil der Dokumente habe ein befreundeter Rechtsanwalt beschafft. Dieselben Fluchtgründe habe er schon in Griechenland vorgetragen und auch dieselben Beweismittel angegeben.

Mit Bescheid vom 9. März 2023 (Gesch.-Z.: [REDACTED]-438), zugestellt am 17. März 2023, lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers gemäß §§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71a Asylgesetz – AsylG – als unzulässig ab (Ziffer 1.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2.), und forderte den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (Ziffer 3.). Schließlich ordnete das Bundesamt das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete es auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4.).

Hiergegen hat der Kläger am 24. März 2023 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich zunächst auf sein bisheriges Vorbringen und macht darüber hinaus geltend, dass die Vereinbarkeit von § 71a AsylG mit Unionsrecht bislang nicht höchstrichterlich geklärt sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 9. März 2023 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des genannten Bescheids zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat den Antrag angekündigt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die elektronischen Asylakten des Bundesamts und die aktuelle Unterlagenliste zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Irak verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

A) Der Einzelrichter (§ 6 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –, § 76 AsylG) kann trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung über die Klage entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Fall ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

B) Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist in ihrem Hauptantrag als Anfechtungsklage (vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, BVerwGE 157, 18-34, Rn. 14 ff.) und in ihrem Hilfsantrag als Verpflichtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben. Die Klage hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 9. März 2023 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Außerdem hat der Kläger keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

I. Die in Ziffer 1. des streitgegenständlichen Bescheids tenorierte Unzulässigkeitsentscheidung ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeitsentscheidung ist § 29 Abs. 1 Nr. 5 Var. 2 AsylG i.V.m. § 71a Abs. 1 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die Beklagte ist zutreffend vom Vorliegen eines Zweitantrags i.S.v. § 71a Abs. 1 AsylG ausgegangen. Nach der in dieser Vorschrift enthaltenen Legaldefinition liegt ein Zweitantrag vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. So liegt der Fall hier. Der Kläger hat ausweislich der von der griechischen Asylbehörde am 13. Mai 2022 übersandten Auskunft in Griechenland – einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und damit einem sicheren Drittstaat i.S.v. § 26a AsylG – einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt wurde. Das hiergegen gerichtete Rechtsmittel wurde mit Entscheidung vom 8. Februar 2022 zurückgewiesen, sodass mangels erkennbarem weiterem Rechtsmittel davon auszugehen ist, dass das Asylverfahren in Griechenland in diesem Zeitpunkt unanfechtbar abgeschlossen war. Erst zeitlich danach am 28. April 2022 hat er in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt.

Das Unionsrecht steht der Anwendung des § 71a AsylG nicht entgegen. Art. 33 Abs. 2 d) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 – Verfahrensrichtlinie – erlaubt es, einen Folgeantrag als

unzulässig abzuweisen, wenn keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage, ob der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Zwar hat die Europäische Kommission in einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof die Rechtsauffassung vertreten, dass ein erneuter Asylantrag nur dann einen Folgeantrag im Sinne des Art. 33 Abs. 2 d) der Verfahrensrichtlinie darstelle, wenn er in demselben Mitgliedstaat gestellt wird wie der Erstantrag (EuGH, Urteil vom 20. Mai 2021 – C-8/20 –, Rn. 29, juris). Der EuGH hat diese Auffassung für seine Entscheidung als nicht erheblich angesehen und daher weder bestätigt noch verneint (EuGH, Urteil vom 20. Mai 2021 a.a.O., Rn. 30 sowie anschließend Urteil vom 22. September 2022 – C-497/21 –, Rn. 36, juris). Nach Auffassung des erkennenden Einzelrichters findet die Rechtsauffassung der Kommission in den Regelungen der Verfahrensrichtlinie keine Stütze und vermag deshalb keine ernsthaften Zweifel an der Unionsrechtskonformität des § 71a AsylG zu begründen (so im Ergebnis auch zuletzt: OVG Nds., Beschluss vom 28. Dezember 2022 – 11 LA 280/21 –, Rn. 13, juris mit zahlreichen weiteren Nachweisen; ausdrücklich als „*acte claire*“ bezeichnend: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Oktober 2020 – OVG 6 N 89/20 –, Rn. 24, juris m.w.N.; offengelassen: BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 a.a.O., Rn. 26; BayVG, Beschluss vom 26. Januar 2023 – 6 AS 22.31155 –, juris; OVG NRW, Beschluss vom 31. März 2022 – 1 B 375/22.A –, juris). Denn nach der Legaldefinition in Art. 2 q) der Verfahrensrichtlinie bezeichnet der Ausdruck „Folgeantrag“ einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird. Eine Beschränkung auf Folgeanträge im selben Mitgliedstaat enthält die Regelung nicht. An anderer Stelle ordnet die Verfahrensrichtlinie hingegen ausdrücklich an, dass sich einzelne Regelungen nur auf solche Folgeanträge beziehen, die in demselben Mitgliedstaat gestellt werden (so etwa in Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 der Verfahrensrichtlinie). Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Begriff des Folgeantrags im Übrigen – und damit auch in Art. 33 Abs. 2 d) der Verfahrensrichtlinie – keiner entsprechenden Einschränkung unterliegt (vgl. zum Ganzen: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Oktober 2018 – OVG 12 N 70.17 –, Rn. 7, juris). Schließlich entspricht es auch den Grundgedanken des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie dem hierfür grundlegenden Grundsatz gegenseitigen Vertrauens (vgl. hierzu ausführlich: EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17, Jawo –, Rn. 80 ff., juris), wenn

abgeschlossene Asylverfahren anderer Mitgliedstaaten den nationalen Asylverfahren gleichgestellt werden und deshalb im Hinblick auf nachfolgende Asylanträge dieselben Zulässigkeitsbeschränkungen auslösen können.

Ein weiteres Asylverfahren ist nicht durchzuführen, weil die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – nicht gegeben sind.

Der hier in Betracht kommende § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VwVfG erfordert, dass sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2). Hinsichtlich der Alternative der Änderung der Sachlage bedarf es eines substantiierten und glaubhaften Vortrags eines neuen Sachverhalts, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung oder zur Flüchtlingszuerkennung zu verhelfen. Hinsichtlich der zweiten Alternative bedarf es neuer Beweismittel, die auf der Grundlage hinreichend schlüssigen Vorbringens des Betroffenen zu einer günstigeren Beurteilung dessen Asylgesuchs führen können. Insoweit genügt es nicht, dass der Asylbewerber eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage lediglich behauptet; vielmehr ist erforderlich, dass sich aus dem glaubhaften, substantiierten Vortrag des Asylbewerbers eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrundeliegenden Sach- oder Rechtslage tatsächlich ergibt. Weiter muss der Betroffene die Eignung des Beweismittels für eine ihm günstigere Entscheidung schlüssig darlegen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 14).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht. Vielmehr hat er in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Einzelrichters angegeben, die nunmehr vorgebrachten Fluchtgründe schon im Rahmen des Asylverfahrens in Griechenland geltend gemacht und dort auch dieselben Beweismittel vorgelegt zu haben. Zu keinem anderen Ergebnis führt der Vortrag der Ehefrau des Klägers in der mündlichen Verhandlung, wonach der gemeinsame Sohn ██████ inzwischen älter geworden sei und deshalb ebenfalls Zielscheibe der (angeblichen) Blutrache werden könnte. Dieser Umstand ist offensichtlich nicht geeignet, sich zugunsten des

Klägers auszuwirken, weil sich hieraus keine Bedrohungslage für ihn selbst, sondern allenfalls für seinen Sohn ergibt.

II. Der Kläger hat zudem keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG (vgl. Ziffer 2. des streitgegenständlichen Bescheids). Ihm droht im Irak keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe i.S.v. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK – und auch keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.

Zunächst hegt der Einzelrichter keinen Zweifel daran, dass das Existenzminimum des Klägers im Irak gesichert sein wird. Er hat sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung selbst als arbeitsfähig beschrieben und insbesondere vorgetragen, dass er im Irak eine Arbeit finden könne. Für die Richtigkeit dieser Selbsteinschätzung spricht, dass er überdurchschnittlich gut ausgebildet ist und durch seine mehrjährige Tätigkeit als Buchhalter ein überdurchschnittliches Einkommen erzielen konnte. Die angegebene Epilepsie-Erkrankung steht dem nicht entgegen. Unabhängig davon, dass der Kläger diesbezüglich keinerlei aktuelle ärztliche Atteste vorgelegt hat (§§ 60 Abs. 7 S. 2, 60a Abs. 2c S. 2 und S. 3 AufenthG), ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass diese (angebliche) Erkrankung zu einer verminderten Erwerbsfähigkeit geführt hätte. Im Übrigen verfügen der Kläger und auch seine Ehefrau im Irak weiterhin über ein familiäres Netzwerk, sodass sie im Fall etwaiger Schwierigkeiten von ihren Verwandten Unterstützungsleistungen erhalten können.

Aus den soeben genannten Gründen liegt auch kein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot i.S.v. § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG vor.

Des Weiteren droht dem Kläger auch mit Blick auf die von ihm ins Feld geführte Blutrache keine Gefahr. Der Einzelrichter ist nämlich davon überzeugt, dass der Kläger und seine Familie – selbst wenn man den Vortrag zur bestehenden Familienfehde als wahr unterstellt – etwaigen Schwierigkeiten durch einen Umzug innerhalb des Iraks aus dem Weg gehen können. Der Kläger konnte in der mündlichen Verhandlung keine genauen Angaben über einen etwaigen Einflussbereich der gegnerischen Familie im Irak machen. Da auch eine Recherche

des Einzelrichters zum angegebenen Familiennamen ergebnislos geblieben ist, muss davon ausgegangen werden, dass die gegnerische Familie im Irak nicht über ein ausgedehntes Netzwerk verfügt und daher nicht imstande sein wird, den Kläger landesweit aufzuspüren. Zudem ist ohnehin fraglich, wie die gegnerische Familie überhaupt von seiner Rückkehr in den Irak erfahren sollte. Als sichere Rückzugsorte kommen neben anderen Großstädten in der Region Kurdistan-Irak auch die Großstädte im Zentralirak, z.B. die Hauptstadt Bagdad in Betracht. Der Kläger ist darauf zu verweisen, sich die Anonymität dieser Großstädte zu Nutze zu machen.

III. Auch die in Ziffer 3. des streitgegenständlichen Bescheids angedrohte Abschiebung des Klägers in den Irak begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Abschiebungsandrohung beruht auf §§ 71a Abs. 4, 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG.

Dies gilt auch mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Beschluss vom 15. Februar 2023 – C-484/22 –, juris). In diesem Beschluss hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Art. 5 a) und b) der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 – Rückführungsrichtlinie – verlangt, das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen im Rahmen eines zum Erlass einer gegen einen Minderjährigen ausgesprochenen Rückkehrentscheidung führenden Verfahrens zu schützen, und dass es nicht genügt, wenn der Minderjährige diese beiden geschützten Interessen im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens betreffend den Vollzug dieser Rückkehrentscheidung geltend machen kann, um gegebenenfalls eine Aussetzung deren Vollzugs zu erwirken. Zwar folgt nach Ansicht des erkennenden Einzelrichters hieraus auch, dass gemäß Art. 5 b) der Rückführungsrichtlinie die familiären Bindungen eines volljährigen Drittstaatsangehörigen bei Erlass einer gegenüber diesem ausgesprochenen Rückkehrentscheidung des Bundesamtes zu berücksichtigen sind. Der in Art. 6 Abs. 1 und 2 Grundgesetz – GG – gewährleistete Schutz von Ehe und Familie gilt jedoch nicht schrankenlos, sondern verpflichtet die Beklagte (lediglich), die bestehenden familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen und entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 17. Mai 2011 – 2 BvR 1367/10 –,

BVerfGK 18, 436-443, Rn. 14). Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Familieneinheit durch die (vorübergehende) Trennung von Familienangehörigen ist in der Regel nur im Fall der Trennung kleiner Kinder von ihren Eltern oder bei kranken und pflegebedürftigen Familienangehörigen anzunehmen (Kluth/Breidenbach, in: BeckOK AuslR, 36. Ed. 1.1.2023, AufenthG § 60a Rn. 15 m.w.N.). Auch Art. 8 EMRK gebietet insoweit keinen weitergehenden Schutz (vgl. hierzu zuletzt: VG Aachen, Beschluss vom 3. April 2023 – 8 L 847/22 –, Rn. 130, juris m.w.N.).

Hiervon ausgehend verfügt der Kläger im Bundesgebiet über keine familiären Bindungen, die dem Erlass einer Rückkehrentscheidung entgegenstehen. Maßgeblich hierfür ist, dass der Asylantrag des minderjährigen Sohnes des Klägers bestandskräftig abgelehnt wurde, sodass er sich nicht berechtigt im Bundesgebiet *aufhält*. Eine bloße Duldung im Bundesgebiet ist insofern nicht ausreichend. Auch die Asylanträge seiner Ehefrau und der minderjährigen Tochter wurden durch die Beklagte abgelehnt und die hiergegen gerichtete Klage mit Urteil vom heutigen Tag abgewiesen. Demzufolge ist dem Kläger und seiner Kernfamilie bestehend aus seiner Ehefrau und den gemeinsamen minderjährigen Kindern im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eine gemeinsame Ausreise in den Irak möglich und zumutbar.

IV. Schließlich begegnet die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 36 Monate keinen Bedenken. Gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 AufenthG wird über die Länge der Frist nach Ermessen entschieden. Dieses Ermessen hat die Beklagte erkannt und ohne ersichtliche Ermessensfehler ausgeübt.

C) Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit resultiert aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 und S. 2 Zivilprozessordnung – ZPO –.

### Rechtsmittelbelehrung

26.07.23 JOK.

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

